

# XIX. Öffentliche Sozialleistungen

## Vorbemerkung

### A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlich öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

### B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen 1 a und 3 werden Ergebnisse des Mikrozensus 1968, einer 1%-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten mit einem Monatsgehalt bis zu 900 DM und (seit 1968) die Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel, Krankenhauspflege, Mutterschaftshilfe, Sterbegeld, vorbeugende Maßnahmen, und zwar für Mitglieder und Familienangehörige; weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder.

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Versichert nach der RVO sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten sowie ein Teil der Selbständigen und die Mithelfenden Familienangehörigen; Unternehmer können darüber hinaus kraft Satzungsrecht versichert sein oder der Versicherung freiwillig beitreten. Leistungen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten: Heilbehandlung, Verletztengeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe, Verletztenrente, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene.

**Rentenversicherung der Arbeiter:** Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — die selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrenten.

**Rentenversicherung der Angestellten:** Pflichtversichert sind alle Angestellten vom 1. 1. 1968 an ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens; außerdem bestimmte Freie Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

**Knappschaftliche Rentenversicherung:** Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten, und zwar alle Arbeiter sowie die Angestellten (ausgenommen Angestellte mit Arbeitgeberfunktion). Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder bei verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung, Hinterbliebenenrenten.

**Altershilfe für Landwirte:** Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Beitragspflichtigen; Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer sowie ihre Witwen (Witwer) und mitarbeitende Familienangehörige.

**Arbeitslosenversicherung:** Versichert sind alle Arbeitnehmer, außer den Angestellten mit Arbeitgeberfunktion. Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Anschluß-Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

**Arbeitslosenhilfe:** Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

### C. Kindergeld

Bis 30. 6. 1964 Kindergeld für dritte und weitere Kinder durch die Familienausgleichskassen und für das zweite Kind (ab April 1961) durch die Kindergeldkasse. — Nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 erhalten ab 1. 7. 1964 alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Für das zweite Kind wird Kindergeld nur solchen Personen gewährt, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 200 DM beziehen, ab 1. 1. 1965 von nicht mehr als 7 800 DM; diese Begrenzung gilt nicht für Personen mit drei oder mehr Kindern. — Ab 1. 4. 1965 wurde für in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder zwischen dem 15. und 27. Lebensjahr eine Ausbildungszulage gewährt, die von Jahresmitte 1967 an wieder weggefallen ist.

### D. Kriegsoferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sowie Berechtigte nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, Häftlingshilfegesetz und Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen). Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsoferversorge (vgl. unter Abschnitt E), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Beattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

### E. Sozialhilfe, Kriegsoferversorge und öffentliche Jugendhilfe

**Sozialhilfe:** Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

**Kriegsoferversorge:** Leistungen an den unter D. angegebenen Personenkreis, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

**Öffentliche Jugendhilfe:** Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.

### F. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Antragsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Ostgeschädigte, Sowjetzonen-Flüchtlinge u. a. Leistungen: Hauptsachschädigung, Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente und laufende Beihilfen, Hausrentenschädigung, Währungsausgleich, Altparentenschädigung, Ausbildungshilfe, Eingliederungsdarlehen.